

Niederschrift

über die 07. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am Dienstag, den 20. November 2001, um 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Großen-Buseck

Anwesend:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

CDU Gerhard Weber

01

Die Gemeindevertreter

SPD Norbert Weigelt (Fraktionsvorsitzender), Wolfgang Gerhard, Anette Henkel, Corinna Hof, Erich Hof, Wilhelm Jost, Gerhard Jungermann, Hans Maier, Hans-Dieter Ottersbach, Markus Reuter, Christopher Saal, Wolfgang Schäfer, Rolf Schust

13

FWG Manfred Buhl (Fraktionsvorsitzender), Marco Deibel, Erich Erben, Gerda Faber, Gunter Großmann, Martin Kauer, Uwe Kühn, Siegfried Otto, Klaus Schwarz, Jörg Theimer, Martin Theimer, Doris Wagner, Alexander Zippel

13

CDU Frank Müller (Fraktionsvorsitzender), Kay-Achim Becker, Dietmar Fätsch, Stefan Müller-Klaassen, Eckhard Neumann, Heinz Seibert, Reinhold Stein, Dr. Hannelore Vockert-Kurth

8

35 Mitglieder

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister Erhard Reinl

und die Beigeordneten

Gerhard Hackel, Wolfgang Dörr, Michael Eisenreich, Werner Hofmann, Friedrich Ruth, Helmut Seipp

Schriftführer

Mario Foos

Abwesend:

Die Gemeindevertreter Eckhard Dittrich und Horst Panzer

Die Beigeordneten Heinrich Becker und Walter Czech

-- sie sind entschuldigt --

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Gerhard Weber, eröffnet die Sitzung um 20.07 Uhr und begrüßt die Anwesenden, das zahlreich erschienene Publikum und die Vertreter der heimischen Presse.

Anschließend stellt Herr Weber sowohl die form- und fristgerechte Einladung, als auch die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung mit erschienenen 35 Mitgliedern fest.

Hinsichtlich der Tagesordnung werden keine Änderungsanträge vorgebracht:

Die **Tagesordnung** lautet sodann:

Nr. Tagesordnungspunkt	Drucksache
1. Bericht des Gemeindevorstandes	
2. Anfragen	
3. Entlastung des Gemeindevorstandes zur Jahresrechnung 1999 gem. den §§ 113 und 114 HGO	VP707.059
4. Beschluss über die Entnahme aus der Rücklage zur Deckung von beschlossenen Maßnahmen	VP707.060
5. Erlass einer rückständigen Gewerbesteuerforderung	VP707.061
6. Bauleitplanung der Gemeinde Buseck in Großen-Buseck; <u>hier:</u> 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.10 „Am Burghofgarten“	VP707.062
7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Buseck	VP707.063
8. Beschluss über die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Buseck	VP707.064
9. Änderung des § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Buseck	VP707.065
10. Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Buseck	VP707.066
11. Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Buseck	VP707.067
12. Einrichtung eines Behinderten- und Seniorenbeirates - Beschluss über eine Geschäftsordnung	VP707.068
13. Anfertigung einer Bedarfberechnung für die geplante Seniorenwohnanlage; <u>hier:</u> Antrag der SPD-Fraktion vom 20. Juli 2001	VP707.069*
14. Kostenprüfung einer Sanierung/ eines Neubaus - Jugendzentrum A sternweg; <u>hier:</u> Antrag des Gemeindevertreters Markus Reuter vom 10. Oktober 2001	VP707.070*
15. Überarbeitung der Bauleitplanung in den sogenannten „Altortslagen“ der Gemeinde Buseck <u>hier:</u> Antrag der CDU-Fraktion vom 30. Oktober 2001	VP707.071*
16. Resolution betr. Einhaltung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zugesicherten Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 5; <u>hier:</u> Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, FWG und CDU vom 17. Oktober 2001	VP707.072*

Zu TOP 01: Bericht des Gemeindevorstandes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Zu Beginn meines Berichtes darf ich Sie vom Amtswechsel im Amt des Bürgermeisters in unserer Partnergemeinde, der Marktgemeinde Molln, informieren.

Bürgermeister Erich Dirngrabner ist nach fast 11-jähriger Tätigkeit als Bürgermeister mit Ablauf des 31. Oktober 2001 aus dem Amt ausgeschieden. Er hat mir in einem persönlichen Brief mitgeteilt, dass dies nach gesundheitlichen Problemen und nachdem er im September 61 Jahre alt geworden ist, es wohl der richtige Schritt sei.

Ich denke, wir alle dürfen uns bei Bürgermeister Erich Dirngrabner für 11 sehr schöne Jahre bedanken, ich für fast 4 Jahre Zusammenarbeit im kollegialem, freundschaftlichem und herzlichem Verhältnis und ihm für die Zukunft alles Gute, Gesundheit, Glück und Zufriedenheit wünschen.

Erich Dirngrabner hat sich um seine Heimatgemeinde Molln und um die Partnerschaft Molln - Buseck verdient gemacht. Darüber hinaus hat er mit Ehrenbürgermeister Walter Kühn und Bürgermeister Ferenc Katai den Weg zur Partnerschaft Molln - Tát - Buseck bereitet und sich auch hier einen Namen gemacht.

Als Nachfolger wurde Herr Alois Steiner in der Gemeinderatsitzung am 15. November 2001 zum Bürgermeister der Marktgemeinde Molln gewählt.

Anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten zur Einweihung des Naturparkzentrums und der Rückfeier der 25-jährigen Partnerschaft Molln - Buseck habe ich Alois Steiner kennen gelernt. Er wird sich in gleicher Art und Weise wie seine Vorgänger Erich Dirngrabner und Hans Krenmayer für unsere Partnerschaft einsetzen. Dies sagte er mir auch in einem gestern geführten Telefongespräch.

Von dieser Stelle herzlichen Glückwunsch an Alois Steiner und eine glückliche Hand bei der Amtsführung in Molln.

Ich habe mir erlaubt aus den amtlichen Mitteilungen von Molln Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Worte von Erich Dirngrabner und Alois Steiner in Kopie zu überreichen.

Aber nun zu unserem Tagesgeschäft:

Nachdem die Gemeindevertretung am 01.10. diesen Jahres den Nachtrag zum Haushalt beschlossen hat, haben wir unverzüglich den Auftrag für die Außenanlagen zum Bürgerhausneubau zu einer Auftragssumme von 581.690,-- DM an die Firma Schad in Langgöns vergeben.

Ich denke, wenn Sie am Bürgerhaus vorübergehen, sehen Sie, dass die Arbeiten in vollem Gange sind, und dass die Firma Schad auch sehr gut im Zeitplan liegt. Vorausgesetzt, dass uns die Wetterlage keinen Strich durch die Rechnung macht, gehe ich davon aus, dass bis Mitte Dezember die Arbeiten an der Außenanlage weitestgehend, abgeschlossen sein werden.

Da die Arbeiten des Bürgerhauses sich nun in der Endphase befinden, habe ich die Bürgerhausbaukommission an fünf Freitagen ab 16.00 Uhr zur Bürgerhausbaustelle eingeladen um zum einen über den aktuellen Stand zu informieren und zum anderen den Rat der Kommission für anstehende Entscheidungen des Gemeindevorstandes einzuholen.

Soweit zum Bürgerhaus!

In der Sitzung am 08.10. haben wir den Auftrag für die Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung einer Wasserleitung zwischen Bornweg und Licher Straße zu einer Auftragssumme von 24.000,-- DM vergeben. Damit wird in Oppenrod ein Ring geschlossen und ein Problem, das wir dort in diesem Bereich hatten, gelöst.

Die Umbauarbeiten in der Kita Oppenrod befinden sich zur Zeit in der Endphase. Kürzlich wurden die Schreiner- und Bodenbelagsarbeiten vergeben. Mit der endgültigen Fertigstellung rechne ich noch vor Weihnachten.

Aus unserer Partnergemeinde Tát waren ca. 30 Kinder für eine Woche zum Austausch an der Gesamtschule Busecker Tal im Rahmen der Feierlichkeiten an der integrierten Gesamtschule. Die Gemeinde hat diesen Aufenthalt unterstützt.

Am 25.10.2001 fand im Dorfgemeinschaftshaus in Trohe eine Besprechung über die bedarfsgerechte Erweiterung zum Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Trohe statt, zu der der Ortsbeirat und die Vereinsvorsitzenden der Troher Vereine eingeladen waren. Ein Architekturbüro erhielt den Auftrag, sich mit einer Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses zu beschäftigen und einen Lösungsvorschlag mit Kostenschätzung vorzulegen. Nach Rückfrage beim Architekturbüro wird dieser Ende November vorgelegt.

Am Freitag, dem 12.10.2001 hat der Gemeindevorstand verschiedene im Bau oder kürzlich fertiggestellte Objekte in Trohe und Alten-Buseck besichtigt. Nachdem wir uns das Vereinsheim Trohe **und den dort integrierten Jugendraum** angesehen hatten, haben wir das Spritzenhaus in Alten-Buseck, das Vereinsheim der TSG Alten-Buseck, das Vereinsheim des Vogelschutzes Alten-Buseck und die Brandsburg in Alten-Buseck in Augenschein genommen. In der Brandsburg ist **ebenfalls ein Jugendraum** vorgesehen. Der Zugang ist bereits fertiggestellt.

Zur Außenfassade der Brandsburg möchte ich folgendes mitteilen:

Die Außenfassade des Fabrikgebäudes wurde nicht so hergestellt, wie wir dies erwartet haben und weist nach unserer Auffassung erhebliche Mängel auf. Dem Auftragnehmer wurde gekündigt. Inzwischen ist ein Sachverständiger sowie ein Rechtsanwalt für Baurechtsfragen in die Angelegenheit eingeschaltet, um die Schadensersatzansprüche gegenüber dem ursprünglichen Auftragnehmer durchzusetzen. Die großflächigen Fassadenelemente werden komplett abgenommen und nach Ausrichtung der Unterkonstruktion neu angebracht. Die Auftragssumme für den Nachunternehmer beträgt rund 60.000,-- DM.

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat uns am 01.10.2001 bezüglich der Nutzung der Mehrzweckhalle durch die Goetheschule in Verbindung mit anstehenden Sanierungsmaßnahmen mitgeteilt, dass der Kreis sich nicht an Sanierungsmaßnahmen beteiligen kann und darauf verwiesen, dass unserer Gemeinde die kreiseigenen Hallen ebenfalls kostenfrei zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang steht der Beschluss der Gemeindevertretung zur weiteren Nutzung der Mehrzweckhalle im Raum.

Ich habe anlässlich der Vereinsvertreterversammlung der Busecker Ortsvereine am 06.11.2001 dieses Thema angesprochen und mit den interessierten Vereinen am 05.12.2001 einen Termin vereinbart, in dem wir über die weitere Vorgehensweise beraten werden.

Das Basaltwerk Großen-Buseck wurde mit Wirkung vom 01.10.2001 (Firma Readymix GmbH) verkauft. Der bisherige Eigentümer sprach mich dieser Tage an und teilte mir mit, dass er sich mit den neuen Besitzern bei mir vorstellen möchte.

Auf Grund der am 06.09.2001 im Rahmen der Sitzung der Kommission „Seniorenzentrum“ geäußerten Wunsches, dass Seniorenwohnheim in Klein-Ostheim sich noch einmal anzusehen, weil neue Kommissionsmitglieder diese Anlage nicht kannten, sind wir am 28.09.2001 nochmals nach Klein-Ostheim gefahren und haben uns dort vor Ort erneut informiert.

Bei dieser Sitzung am 06.09.2001 wurden u.a. auch Fördermittel für die geplante Sozialstation angesprochen. Am 25.10.2001 kam es dann zu einem Termin in dieser Angelegenheit im Bundesgesundheitsministerium in Bonn. Am 14.11.2001 habe ich dann eine Nachricht erhalten, unter welchen Bedingungen eine Förderung möglich ist. In der nächsten Sitzung der Kommission Seniorenzentrum am 29. November 2001 werden wir darüber zu beraten haben.

Zum Schluss noch einige Informationen, die mir doch erwähnenswert erscheinen:

Am vergangenen Samstag fand die offizielle Einweihung der Sauna am Hallenbad in Buseck statt, das zur weiteren Attraktivität des Hallenbades beiträgt. Ich möchte darauf besonders aufmerksam machen und den Verantwortlichen des Hallenbadvereines für den engagierten Einsatz ganz herzlich danken.

In den vergangenen Wochen fanden vier Seniorennachmittag statt, der Ortsliedertag und auch die Sportlerehrungen wurden durchgeführt. Ich denke, alle Veranstaltungen waren gut besucht und zeigen mir damit, dass wir mit der Durchführung dieser Veranstaltungen richtig liegen.

Ich danke Ihnen.

Erhard Reinl, Bürgermeister

Zu TOP 02: Anfragen

Es liegen 3 Anfragen des Gemeindevertreters Erich Hof vom 05. November 2001 und 3 Anfragen des Gemeindevertreters Christopher Saal vom 05. November 2001 vor.

Anfrage 1 von Erich Hof bezüglich des Gemeindehaushalts 2001

Frage 1 wird von Herrn Hof wegen Erledigung zurückgezogen.

Frage:

Der Haushaltsansatz 464-9471 KiTa Trohe/Alten-Buseck war im Nachtragshaushalt ursprünglich auf 27 TDM gesetzt worden und wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung um 20 TDM auf 47 TDM erhöht. Sind damit nun wirklich alle zu erwartenden Kosten abgedeckt ?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Ja, nach dem derzeitigen Kenntnisstand.

Anfrage 2 von Erich Hof bezüglich der Container alter Sportplatz in Großen-Buseck

Frage:

Vor circa 4 bis 5 Jahren wurden von der Gemeinde für den alten Sportplatz Großen-Buseck Duschcontainer für die Fußballmannschaften für circa 100 TDM gekauft und aufgestellt. Diese sind nun durch den neuen Sportplatz überflüssig geworden. Was hat der Gemeindevorstand mit diesen Containern vor ? Ist an einen Verkauf gedacht ?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Die Duschcontainer wurden für eine Investitionssumme von rund 50 TDM aufgestellt und nachdem der Spielbetrieb auf den neuen Sportplatz verlagert wurde, auf die gemeindliche Lagerfläche in dem Gewerbegebiet „Fischbach“ zwischendeponiert.

Die weitere Verwendung ist derzeit noch nicht geklärt. Aufgrund der Innenausstattung sollte diese aber wieder einem adäquaten Zweck zugeführt werden. Daher wäre ein Verkauf die wirtschaftlichste Lösung.

Anfrage 3 von Erich Hof bezüglich der Sanierung Brandenburg, Alten-Buseck

Frage:

Trifft es zu, dass die Deckenplatten im Erdgeschoss des Anbaus erneuert wurden, obwohl diese erst vor drei Jahren neu eingebaut worden seien ?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Die Akustikplatten im großen Saal im Erdgeschoss des Fabrikgebäudes wurden erneuert, da die alten Platten durch Feuchtigkeitseinfluss (Luftfeuchtigkeit) verbogen und beschädigt waren. Dabei wurde die vorhandene Tragkonstruktion der Decke nicht verändert sondern nur die Akustikplatten ausgetauscht.

Die alten Deckenplatten wurden jedoch schon am 17.12.1993 und nicht erst vor 3 Jahren ausgetauscht.

Anfrage 1 von Christopher Saal bezüglich des Jugendzentrums Oppenrod

Frage:

Ist es durch Umbau möglich, die nicht mehr genutzten Duschcontainer, welche am Sportplatz Großen-Buseck eingesetzt waren, so umzubauen bzw. umzugestalten, dass sie als Aufenthaltsräume genutzt werden können ?

Wenn ja, ist die Gemeinde bereit, unseren Jugendlichen diese Möglichkeit zu eröffnen und diese Container an einen geeigneten Ort in Oppenrod aufzustellen, um die schon jetzt achtjährige Planungs- und Realisierungsphase für die Jugendlichen erträglich zu gestalten ?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Der Umbau der Container ist grundsätzlich möglich, allerdings entstehen dadurch lediglich zwei Räume von 13,4 qm bzw. 10,4 qm ohne entsprechende Fensterbelichtung. Der Um- und Ausbau der Duschkabinen sowie die Umsetzung und die Erschließung (Kanal-, Wasser-, Stromanschluss) würden Kosten von circa 7.000,- DM verursachen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufstellung baugenehmigungspflichtig ist und aufgrund der Einwände der Fachbehörden im Bereich des Sportheims Oppenrod (Außenbereich) keine derartige Nutzung möglich ist. Es müsste ein geeigneter Platz in der überplanten Ortslage mit den entsprechenden Anschlussmöglichkeiten gefunden werden.

Ich denke, der Ortsbeirat Oppenrod sollte sich mit der Angelegenheit beschäftigen.

Anfrage 2 von Christopher Saal bezüglich des Akteneinsichtsausschuss

Frage:

Beabsichtigt der Bürgermeister Herr Reinl oder der Gemeindevorstand, auf Grund der Geschehnisse um das Bürgerhaus in Großen-Buseck einen Akteneinsichtsausschuss einzurichten oder bedarf es hier einem Antrag der Gemeindevertretung?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Die Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses regelt sich nach § 50 Abs. 2 HGO und ist nicht Angelegenheit des Gemeindevorstandes.

Anfrage 3 von Christopher Saal bezüglich des Jugendzentrum Großen-Buseck

Frage:

Warum haben Sie auf der Gemeindevertreterversammlung vom 29.08.2001 keine zutreffende Antwort bezüglich der Stellungnahme des Landkreises Gießen gegeben ?

Auch auf einer später stattfindenden Agenda 21-Sitzung haben Sie diese Frage mit der gleichen Antwort beantwortet. Nach unseren vorliegenden Informationen haben Sie bereits am 05. Juni 2001 eine negative Stellungnahme des Kreises erhalten.

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Weil mir dieses Schreiben zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war.

Wäre dieses Schreiben bekannt gewesen, hätte ich sicherlich nicht unter dem Datum vom 11.06.2001 den Landkreis Gießen mit folgendem Wortlaut angeschrieben:

„Sehr geehrte Frau Elies,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen hiermit zurück auf den bisher geführten Schriftverkehr und insbesondere auf unsere Schreiben vom 08.09.2000 und 21.11.2000 und bitten Sie um eine kurze Sachstandsmitteilung.

Gleichzeitig fragen wir nach, ob die Möglichkeit besteht, die vorhandene Laufbahn provisorisch auf Kosten der Gemeinde instand setzen zu lassen. Im Wesentlichen soll die vorhandene Laufbahn eingeebnet und mit Rotgras abgedeckt werden.

Die geplanten Maßnahmen wollen wir gerne in Kürze mit der Schulleitung der Gesamtschule Busecker Tal absprechen.

Wir bitten hierfür um Zustimmung.“

Am 08.09.2000 hatten wir u.a. zu diesem Thema geschrieben:

„Diesbezüglich haben wir einen Lageplanausschnitt mit Darstellung einer Baufläche für das TV-Sportheim mit Jugendzentrum, integriert in einem Gebäudekomplex im Bereich des Osteingangs zur Sporthalle, beigefügt.

Wir bitten um Prüfung und Stellungnahme hinsichtlich unserer Bauabsichten.“

Frage:

Wann ist dieses Schriftstück in Ihrer Verwaltung eingegangen ?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Am 08. November 2001 als Fax zugesandt auf meine mündliche Bitte am Rande der Kreistagssitzung in Gießen/Allendorf am 05.11.2001.

Frage:

Und wann haben Sie davon Kenntnis erlangt?

Da nun eine negative Stellungnahme des Kreises vorliegt, haben Sie schon Alternativstandorte für das Jugendzentrum Großen-Buseck geprüft ?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Hat sich mit meiner Antwort zur vorherigen Frage erledigt.

Ja.

Frage:

Wenn ja, mit welchem Ergebnis ?

Wenn nein, bis wann soll dies geschehen ?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Es liegt noch kein Ergebnis vor.

Erwähnen darf ich noch, dass ich ohne Kenntnis dieses Schreibens diesen anderen Standort schon im Auge hatte. Ich möchte aber hier nicht in Optimismus machen, weil ich mir denken kann, dass auch dieser Standort nicht umsetzbar sein wird.

Des weiteren liegt der Prüfantrag für den Bereich der Mehrzweckhalle vor und auch heute ist ein Antrag im Geschäftsgang.

AMTLICHER TEIL GEMÄß § 61 DER HGO

**Zu TOP 03: Entlastung des Gemeindevorstandes zur Jahresrechnung 1999
gem. den §§ 113 und 114 HGO**

VP 707.059

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Uwe Kühn berichtet, dass der vorliegende Antrag der Gemeindevertretung einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck wird gem. §§ 113 i. V. m. § 114 HGO für die Jahresrechnung 1999 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 34	dagegen: 0,	Enthaltungen: 1
----------------------	-----------	-------------	-----------------

Zu TOP 4: Entnahme aus der Rücklage

VP 707.060

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Uwe Kühn berichtet, dass der vorliegende Antrag der Gemeindevertretung einstimmig zur Annahme empfohlen wird. Weiter teilt er eine Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses mit:

Künftig ist bei Änderungen die den Haushaltsplan betreffen, von der zuständigen Abteilung nach den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufstellung der beschlossenen Änderungsvorschläge für die nächste Gemeindevertreterversammlung vorzulegen.

Weiterhin hat der Leiter der Finanzabteilung bei diesen Sitzungen der Gemeindevertretung anwesend zu sein um die Auswirkung der beschlossenen Änderungen auf den Haushalt anzuzeigen.

Eine Rücklagenentnahme in Höhe von 629.490,- DM bei der HHSt. 910-310 des Vermögenshaushaltes.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 35	dagegen: 0,	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	-------------	-----------------

Zu TOP 5: Rückständige Gewerbesteuerforderung

VP 707.061

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Gerhard Weber, teilt mit, von den drei Fraktionen wurde signalisiert, dass dieser Beschluss ohne Aussprache erfolgen solle (Schutzrecht des Betroffenen).

Mit diesem Verfahren ist der Gemeindevertreter Wilhelm Jost nicht einverstanden. Er wünscht eine Aussprache, da er konkrete Nachfragen hat.

Da eine Aussprache gewünscht wird, kann der Antrag nicht mehr nach § 52 Abs. 1 letzter Satz HGO beschlossen werden. Es wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Gerhard Weber ein Antrag auf nicht öffentliche Beratung gestellt.

Einstimmig wird dieser von der Gemeindevertretung angenommen. Der Punkt soll im Anschluss an den letzten Tagesordnungspunkt nicht öffentlich beraten und beschlossen werden.

Zu TOP 6: Bebauungsplan Nr. 1.10 „Am Burghofgarten“

VP 707.062

Der Vorsitzende des BALU-Ausschuss, Kay-Achim Becker berichtet, dass der vorliegende Antrag der Gemeindevertretung einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Die Frage von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Gerhard Weber, ob eine Interessen-kollision eines Gemeindevertreters nach § 25 HGO vorliegt, wird von der Gemeindevertretung verneint. Sie wurde auch direkt an den Gemeindevertreter Erich Hof gerichtet.

Zu dem Punkt findet eine Aussprache statt, an der sich die Gemeindevertreter Erich Hof, Frank Müller, Wilhelm Jost und Norbert Weigelt beteiligen.

Beschluss über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.10 "Am Burghofgarten"

- 1. Es wird festgestellt, dass die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches resp. Anpassung der Gemeinbedarfsfläche an die Freiflächengestaltung die Grundzüge der Planung nicht berührt.**

2. Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.10 "Am Burghofgarten" als Satzung und billigt die Begründung hierzu.
3. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.10 "Am Burghofgarten" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 35	dagegen: 0,	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	-------------	-----------------

Zu TOP 7: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Buseck

VP 707.063

Der eingebrachte Antrag wird von Bürgermeister Reinl begründet.
Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Uwe Kühn berichtet, dass zum vorliegende Antrag ein Änderungsantrag von Alexander Zippel im Haupt- und Finanzausschuss gestellt wurde.

Dieser Änderungsantrag wird der Gemeindevertretung mehrheitlich zur Annahme empfohlen.

Artikel 1 § 5 Abs. 1 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 30,-- €
für den 2. Hund 45,-- €
für den 3. und jeden weiteren Hund 60,-- €

Artikel 2 bleibt unverändert.

Es erfolgt eine Aussprache an der sich Manfred Buhl und Norbert Weigelt beteiligen.

**Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Gemeinde Buseck**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am 25.06.1999 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamt-schuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) **Die Steuer beträgt jährlich**

für den 1. Hund 30,-- €

für den 2. Hund 45,-- €

für den 3. und jeden weiteren Hund 60,-- €

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden sowie Jagdhunde.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 - a) Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Kommunal Abgabengesetz (KAG) am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1978 in der Fassung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Buseck, den

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Buseck**

(Siegel)

R e i n l
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: dafür: 17 dagegen: 16, Enthaltungen: 2
--

Der Änderungsantrag wird somit mehrheitlich angenommen.

Zu TOP 8: Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Buseck

VP 707.064

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Uwe Kühn berichtet, dass der vorliegende Antrag der Gemeindevertretung einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Buseck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck hat in ihrer Sitzung am _____ die Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) ,zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 562), §§ 1 bis 5a und 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.**

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:**

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „diese Satzung“ ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und

§ 9 (Auslagen), mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt wird.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,**

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst

oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.**

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.**

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.**

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO (DM)
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	25 bis 500 (48,90 bis 977,92)
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, je Akte, Kartei usw.	5 bis 500 (9,78 bis 977,92)
3.	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akten, Kartei, Buch usw.	5 (9,78)
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10 (19,56)
6.	Beglaubigung von Unterschriften je Beglaubigungsvorgang einer Person	5 (9,78)
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50 (4,89)
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5 (9,78) 0,50 (0,98)

9.	Anfertigung von Fotokopien und Druckstücken, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,25 (0,49) 0,50 (0,98)
10.	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen je nach Umfang	0,50 (0,98) bis 2,50 (4,89)
11.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10 (19,56) 7,50 (14,67) 5 (9,78) 6 (11,73)
12.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 (48,90) bis 2.500 (4.889,58)
13.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 (48,90) bis 2.500 (4.889,58)
14.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 (19,56) bis 1.000 (1.955,83)
15.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 (19,56) bis 100 (195,58)
16.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10 (19,56) 20 (39,12)
17.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10 (19,56)
18.	Auslagenersatz für Meldevordrucke je Stück Auslagenersatz für Gewerbemeldvordrucke je Stück	0,50 (0,98) 2,50 (4,89)
19.	Ersatz einer Hundesteuermarke	1,50 (2,93)
20.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	 1 (1,96) 50 (97,79) 2.500 (4.889,56) 0,50 (0,98) 25 (48,90) 1.250 (2.444,79)
21.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	37,50 (73,34)
22.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	37,50 (73,34) 12,50 (24,45)
23.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB,	

	für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25 (48,90)
--	---	-------------------

(2) **Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:**

**für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 16,00 EUR (31,29 DM)**
**für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 13,50 EUR (26,40 DM)**
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 11,00 EUR (21,51 DM)
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde außer Kraft.

Buseck,

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Buseck**

Reinl, Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:	dafür: 35	dagegen: 0,	Enthaltungen: 0
-----------------------------	------------------	--------------------	------------------------

Zu TOP 9: Änderung des § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Buseck VP 707.065

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Uwe Kühn berichtet, dass der vorliegende Antrag der Gemeindevertretung im HFA diskutiert wurde. Hierzu wurde **zu Artikel 1 (3) 1.** folgende redaktionelle Änderung beschlossen:

Statt „Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen“ muss es nunmehr heißen:

Aufnahme von Krediten und die Vereinbarungen von Kreditbedingungen.

Dieser Antrag wurde einstimmig zur Annahme vom HFA empfohlen.

Die SPD-Fraktion hat hierzu im Haupt- und Finanzausschuss einen weiteren Hauptantrag gestellt, der durch Gemeindevertreter Wilhelm Jost vorgestellt und erläutert wurde. Gleichzeitig wurde ein Änderungsantrag mit eingebracht. Der ursprüngliche SPD-Antrag, wie im HFA gestellt, wurde vom Fraktionsvorsitzenden Norbert Weigelt zurückgezogen.

Der Antrag der SPD-Fraktion lautet somit:

Artikel 1.

Punkt 1 bleibt unverändert,

Punkt 2 bleibt unverändert,

Punkt 3: Die Gemeindevertretung ist zeitnah und ausführlich von den gefassten Beschlüssen (Artikel 1 Abs. 3.4, 3.5 und 3.9) des Gemeindevorstandes unter Nennung von Namen in Kenntnis zu setzen.

Im Anschluss erfolgte eine Aussprache, an der sich Manfred Buhl, Wilhelm Jost, Heinz Seibert, Alexander Zippel und der Bürgermeister Erhard Reinl beteiligten.

Manfred Buhl beantragt eine Unterbrechung der Sitzung.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Gerhard Weber unterbricht die Sitzung um 21.20 Uhr. Um 21.30 Uhr wird die Sitzung fortgeführt.

An der intensiven Aussprache nehmen weiter Uwe Kühn, Frank Müller, Wilhelm Jost, Martin Kauer, Wolfgang Gerhard und Norbert Weigelt teil.

Nach Beendigung der Aussprache erfolgt die Abstimmung über die Hauptsatzung per Vorlage.

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buseck

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000, S. 2), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck folgende 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buseck vom 18.04.1989:

Artikel 1

„§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben erhält folgende Fassung:

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. **Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,**
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die **Rückabwicklung** von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag **von 50.000,-- EURO im Einzelfall,**
 5. Erwerb von Grundstücken in Gebieten, für die eine Baulandumlegung oder Entwicklungssatzung beschlossen wurde.
 6. Entscheidung, ob ein **bestehendes** Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von **50.000,-- EURO im Einzelfall,**
 7. **Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000,- - EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,**
 8. **Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000 EURO im Einzelfall,**
 9. **Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall bis zu 25.000,-- Euro.**
- (4) **Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes und das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck

R e i n l

Bürgermeister

(Siegel)

Abstimmungsergebnis: dafür: 34 dagegen: 0, Enthaltungen: 1

sowie über den Hauptantrag der SPD-Fraktion

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

- Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

- das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Abwasseranlagen

- Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen

- Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen

- Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

Anschlussleitungen

- Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

Grundstücksentwässerungsanlagen

- Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Grundstückskläreinrichtungen

- Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

Anschlussnehmer (-inhaber)

- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

- Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II - Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 52 Abs. 3 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen.

§ 4

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen.
- (2) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Gemeinde.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

1. Physikalische Parameter		
1.1	Temperatur	max. 35° C
1.2	ph-Wert	6,5 - 10
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
2.3	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenole (gesamt)	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe DEV H18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H17 (z. B. organische Fette)	50 mg/l
3. Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.1	Ammonium	200 mg/l
3.2	Nitrit	20 mg/l
3.3	Cyanide, durch Chlor zerstörbare	0,2 mg/l
3.4	Sulfate	400 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)		
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	2,0 mg/l
4.3	Cadmium	0,5 mg/l
4.4	Chrom	2,0 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,2 mg/l
4.6	Kupfer	2,0 mg/l
4.7	Nickel	3,0 mg/l

4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,5 mg/l
4.10	Zink	3,0 mg/l
4.11	Zinn	3,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Gemeinde kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

- b) für die (Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen).
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Berechnungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
- bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist. Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.
- Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- c) Bei Grundstücken im Außenbereich die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.

§ 12 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3
als Geschossflächenzahl.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 13

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2

sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 2,4

Industrie- und sonstige Sondergebiete 2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Bei bebauten Friedhofsgrundstücken wird die genehmigte bzw. vorhandene Geschossfläche zugrunde gelegt.

§ 15

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.
- (3) Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, werden mit einer GFZ von 0,5 in Ansatz gebracht, nicht bebaute, aber dennoch angeschlossene Grundstücke sowie solche, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 16

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des

Gemeindevorstands, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 18

Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19

Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 20

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 21

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Der Aufwand für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze wird von der Gemeinde getragen.

- (2) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeweils 10 volle m² wird eine Gebühr von 4,80 DM/2,45 € jährlich erhoben.

Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
 - a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,25 DM/1,66 €,
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung
2,45 DM/1,25 €
- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,-- DM/1,53 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch amtlich beglaubigte Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a)	Schlamm aus Kleinkläranlagen	85,-- DM/43,46 €
b)	Abwasser aus Gruben	85,-- DM/43,46 €

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 2,54 DM/1,30 € erhoben.

§ 25

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Regenwassersammelanlagen) und Gewässern
- entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1b genannten Wassermengen sind durch amtlich beglaubigte Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden entnommene Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des nicht zugeführten Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
- durch das Messergebnis eines amtlich beglaubigten Wasserzählers,
 - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen, wenn eine Messung nicht möglich ist.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Frischwassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Wassermenge durch einen amtlich beglaubigten

Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

- (6) Amtliche Wasser- und Abwasserzähler sind geeicht und beglaubigt; sie werden von der Gemeinde verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Wassermenge als Grundlage für die Schätzung.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 26 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 DM/2,56 € zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 DM/7,67 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 DM/2,56 €

§ 27 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 28 Vorauszahlungen

Die Gemeinde fordert Vorauszahlungen auf die laufende Benutzungsgebühr an, die jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig werden. Diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 29 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher der entsprechenden Änderung im Grundbuch folgt.

§ 30 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 27 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV - Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 32 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 33 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Gemeinde haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;

3. § 3 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt;
 8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Gemeinde auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
 17. § 31 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 18. § 32 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und Messeinrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10 bis 100.000 DM/5,11 bis 51.129,19 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

**§ 35
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, die Euro-Beträge ab 01.10.2001. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung (EWS) außer Kraft.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand

.....
(Bürgermeister)

(Siegel)

Abstimmungsergebnis:	dafür: 35	dagegen: 0,	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	-------------	-----------------

Zu TOP 11: Neufassung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Buseck

VP 707.067

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Uwe Kühn berichtet, dass der vorliegende Antrag der Gemeindevertretung einstimmig zur Annahme empfohlen wird.
In § 12 erfolgt ein redaktionelle Änderung.

Der Wasserversorgungssatzung (WVS) wird zugestimmt.

**Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Gemeinde Buseck**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in der Sitzung am
folgende Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

I. - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Wasserversorgungsanlage

Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen).

Wasserverbrauchsanlagen

Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlussnehmer (-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Wasserabnehmer

Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

II. - Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Brauchwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.

- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 4 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen.
- (2) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend

notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,-- DM/16,00 €
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10

Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle

im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. - Abgaben und Kostenerstattung

§ 12 Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen werden.
- (2) Der Beitrag beträgt
- a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen 6,50 DM/3,32 €/m²
Grundstücksfläche und 6,50 DM/3,32 €/m²
Geschossfläche
 - b) für die(Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen).

§ 13 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne von § 12 Abs. 1 gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist. Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.
Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- c) Bei Grundstücken im Außenbereich die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,0 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.

§ 14 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete

Bedeutung hat, gilt
0,5,

- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Bau-massenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 15

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 14 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 16 anzuwenden.

§ 16

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 17

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.
- (3) Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, werden mit einer GFZ von 0,5 in Ansatz gebracht, nicht bebaute, aber dennoch angeschlossene Grundstücke werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 18

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie wasserbeitragsrechtlich relevant bebaut, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden dürfen.

§ 19

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstands, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 20 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 21

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zu Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlage(n) begonnen wird.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1a) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.
- (1b) Der Aufwand für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung von der Abzweigstelle der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze wird von der Gemeinde getragen.
- (2) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,78 DM/1,42 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Für die Bereitstellung der Messeinrichtung wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Kalendermonat für jede Messeinrichtung mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5 m ³ QN 2,5	=	1,50 DM/0,77 €
bis zu 10 m ³ QN 6	=	3,00 DM/1,53 €
bis zu 20 m ³ QN 10	=	6,00 DM/3,07 €
bis zu 30 m ³ QN 15	=	24,00 DM/12,27 €
DN 80 QN 40	=	60,00 DM/30,68 €
DN 100 QN 60	=	90,00 DM/46,02 €

§ 24 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde fordert Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr an, die jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig werden. Diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 25 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 5,00 DM/2,56 €
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 25,00 DM/ 12,78 €, für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,-- DM/2,56 €
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 150,-- DM/76,69 €

§ 26 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich.
- (2) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers.

§ 27 Pflichtige, Fälligkeit, öffentliche Last

- (1) Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher der entsprechenden Änderung im Grundbuch folgt.
- (4) Beiträge, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Beitrags- und Erstattungsanspruch ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 28 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. - Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 30

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 2 seinen Trink-/Brauchwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 3 Abs. 3 gestattet ist;
 2. § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 29 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 3. § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 4. § 4 Abs. 2 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;

5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 30 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 DM/5,11 € bis 100.000,00 DM/51.129,19 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, die Euro-Beträge ab 01.10.2001. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung (WVS) außer Kraft.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand

.....

(Bürgermeister)

(Siegel)

Abstimmungsergebnis:	dafür: 35	dagegen: 0,	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	-------------	-----------------

Zu TOP 12: Einrichtung eines Behinderten- und Seniorenbeirates; Beschluss einer Geschäftsordnung

VP 707.068

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Uwe Kühn und der Vorsitzende des Kultur- und Sozialausschuss, Wolfgang Schäfer berichten, dass der vorliegende Antrag mit folgender redaktionellen Änderung der Gemeindevertretung einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Der § 4 Abs. 5 wird neu gefasst und zwar: „Nachrücker werden vom BSB dem Gemeindevorstand für den verbliebenen Zeitraum vorgeschlagen und von ihm benannt.“

- a) Die Bildung eines Behinderten- und Seniorenbeirates für die Gemeinde Buseck wird beschlossen.
- b) Die Geschäftsordnung der Gemeinde Buseck über die Bildung eines Behinderten- und Seniorenbeirates wird beschlossen.

Geschäftsordnung
der Gemeinde Buseck über die
Bildung eines Behinderten- und Seniorenbeirates
vom _____

Auf Grund des 8 c der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung folgende Geschäftsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten und älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde wird ein Behinderten- und Seniorenbeirat, auch BSB genannt, gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im BSB ist ehrenamtlich. Auslagenersatz und sonstige Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung.
- (4) Für die Mitglieder des BSB besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 2
Aufgaben und Ziele des BSB

- (1) Der BSB ist die Interessenvertretung der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Belange der behinderten und älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 2.1 Stärkung des Rechts der behinderten und älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft;
 - 2.2 Verbesserung der Lebensqualität;
 - 2.3 regelmäßige Beratungsangebote;
 - 2.4 Förderung des Erfahrungsaustausches;
 - 2.5 Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.6 Zusammenarbeit mit Politik und Fachgremien;

2.7 Mitwirkung bei der Gestaltung der Behinderten- und Seniorenpolitik in der Gemeinde.

Hierzu gehören u.a.

- Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten;
- Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für die behinderten und älteren Menschen;
- Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Behinderten- und Seniorenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld;

2.8 Vertretung der Interessen der behinderten und älteren Menschen in überregionalen Gremien.

§ 3 Mitwirkungsrechte

- (1) Der Gemeindevorstand unterrichtet den BSB über die geplanten Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, soweit diese die Belange der behinderten und älteren Menschen berühren.
- (2) Der BSB wird zu allen von den Gremien der Gemeinde zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen behinderter und älterer Menschen betreffen.
- (3) Der BSB hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die behinderte und ältere Menschen in der Gemeinde betreffen. Soweit der Gemeindevorstand nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Vorsitzenden des BSB hiervon.
- (4) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der BSB Arbeitskreise bilden.

§ 4 Bildung und Mitglieder des BSB

- (1) Der BSB setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen. Jeder Ortsteil der Gemeinde sollte durch mindestens 2 Mitglieder vertreten sein.
- (2) Die Benennung der Mitglieder erfolgt durch den Gemeindevorstand.
- (3) Die zu benennenden Mitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Behindertenvertreter gilt keine Altersgrenze.
- (4) Die Mitglieder des BSB werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Nachrücker werden vom BSB dem Gemeindevorstand für den verbleibenden Zeitraum vorgeschlagen und von ihm benannt.

§ 5 Sitzungen des BSB

- (1) Der BSB tritt zum erstenmal binnen einem Monat nach Benennung der Mitglieder, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Einladung zur ersten

Sitzung nach der Benennung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Dieser leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

- (2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Die Seniorenbeiratssitzungen sind in den „Busecker Nachrichten“ bekannt zu geben.**
- (3) Der BSB muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollten eine Begründung enthalten.**
- (4) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.**
- (5) Die Sitzungen des BSB sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden.**

Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Vertreter können an den Sitzungen des BSB mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Der BSB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der benannten Mitglieder anwesend ist.**
- (7) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der BSB in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.**
- (8) Beschlüsse des BSB werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**

§ 6 Vorsitzender

Der BSB wählt in der ersten Sitzung nach der Konstitution aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 7 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des BSB ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.**
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Mitglieder, der Gemeindevorstand und der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls durch die Geschäftsstelle der Gemeindevertretung.**

- (3) Sind die Mitglieder des BSB mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des BSB vortragen und zur Abstimmung stellen.**

§ 8 Verwaltungshilfe

- (1) Der Gemeindevorstand wird die für die Erfüllung der Aufgaben des BSB erforderlichen Räume und Hilfsmittel für Besprechungen zur Verfügung stellen.**
- (2) Im übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.**

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des BSB erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Buseck, den

(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Abstimmungsergebnis:	dafür: 35	dagegen: 0,	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	-------------	-----------------

**zu TOP 13: Anfertigung einer Bedarfberechnung für die geplante
Seniorenanlage
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20. Juli 2001**

VP 707.069

Der Vorsitzende des Kultur- und Sozialausschuss, Wolfgang Schäfer, teilt mit, dass nach eingehender Diskussion der Ausschuss einstimmig zu dem Ergebnis kam, der Gemeindevertretung keine Empfehlung zu geben, da noch keine verwertbaren Unterlagen des Gemeindevorstandes vorliegen.

Es erfolgt zu diesem Punkt eine Aussprache, an der sich Frank Müller, Wolfgang Schäfer, Hans Maier und Dietmar Fätsch beteiligen.

Frank Müller stellt für die CDU-Fraktion folgenden Ergänzungsantrag zum Antrag der SPD:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Bedarfsberechnung so rechtzeitig zu erstellen, dass die vom Land Hessen in Aussicht gestellten Fördermittel nicht verfallen. Hierzu ist gegebenenfalls eine Fristverlängerung bei den zuständigen Stellen zu erwirken.

Darüber hinaus wird der Gemeindevorstand beauftragt, beim Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland die möglichen Fördermittel und zinsgünstigen

Finanzierungen (u.a. KfW, Investitionsfond) für den Bau der Seniorenwohnanlage zu ermitteln.

Danach erfolgt eine Abstimmung über den SPD-Antrag zusammen mit dem CDU-Ergänzungsantrag. Der Antrag lautet nun wie folgt:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die geplante Seniorenwohnanlage eine Bedarfsberechnung anfertigen zu lassen, die

- a. Erfahrungen aus bereits bestehenden Anlagen der Region und**
- b. Angebote von geplanten Einrichtungen der Region (u.a. Lich, Fernwald, Biebental und Staufenberg) berücksichtigen.**

Die Bedarfsberechnung soll sich auf die Teilbereiche Lang- und Kurzzeitpflege, Tagespflege, betreutes Wohnen und Sozialwohnungen beziehen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Bedarfsberechnung so rechtzeitig zu erstellen, dass die vom Land Hessen in Aussicht gestellten Fördermittel nicht verfallen. Hierzu ist gegebenenfalls eine Fristverlängerung bei den zuständigen Stellen zu erwirken.

Darüber hinaus wird der Gemeindevorstand beauftragt, beim Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland die möglichen Fördermittel und zinsgünstigen Finanzierungen (u.a. KfW, Investitionsfond) für den Bau der Seniorenwohnanlage zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 35	dagegen: 0,	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	-------------	-----------------

**zu TOP 14: Kostenprüfung einer Sanierung / eines Neubaus - Jugendzentrum Aternweg
hier: Antrag des Gemeindevertreters Markus Reuter vom 10.10.2001**

VP 707.070

Markus Reuter begründet seinen Antrag.

Der Vorsitzende des Kultur- und Sozialausschuss, Wolfgang Schäfer berichtet, dass der vorliegende Antrag der Gemeindevertretung mehrheitlich mit folgenden Änderungen zur Annahme empfohlen wird.

Wolfgang Schäfer hatte im Ausschuss um eine Erweiterung des ersten Absatzes mit den Worten „darüber hinaus sollen weitere Standorte in Erwägung gezogen werden“ gebeten. Frank Müller hatte noch einen Zusatz dem Antrag beigefügt:

Die Gemeindevertretung bittet den Landkreis Gießen, die ablehnende Entscheidung zum Standort „ZAUG/Gesamtschule“ nochmals zu überdenken und positiv zu bescheiden.

Es findet eine Aussprache statt, an der sich Alexander Zippel, Frank Müller, Markus Reuter, Wilhelm Jost, Manfred Buhl und Bürgermeister Reinl beteiligen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wie hoch die Kosten einer Sanierung oder eines Neubaus des Jugendzentrums Aternweg in Großen-Buseck wären; darüber hinaus sollen weitere Standorte in Erwägung gezogen werden. Der Jugendpfleger der Gemeinde Buseck und der Kinder- und Jugendbeirat sollen vor der Erstellung einer Kostenschätzung Stellung nehmen, welche Maßnahmen bei einer möglichen Sanierung oder einem Neubau erforderlich sind. Die Schätzung der Kosten für eine Sanierung oder einen Neubau sollen von einem Architektenbüro vorgenommen werden. Spätestens im Februar 2002 sollte der Gemeindevertretung eine Kostenschätzung vorliegen.

Die Gemeindevertretung bittet den Landkreis Gießen, die ablehnende Entscheidung zum Standort „ZAUG/Gesamtschule“ nochmals zu überdenken und positiv zu bescheiden.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 35	dagegen: 0,	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	-------------	-----------------

**Zu TOP 15: Überarbeitung der Bauleitplanung in den „Altortslagen“ der Gemeinde Buseck
Hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30.10.2001**

VP 707.071

Fraktionsvorsitzender Frank Müller begründet den Antrag.
Der Vorsitzende des BALU-Ausschuss, Kay-Achim Becker berichtet, dass der vorliegende Antrag der Gemeindevertretung mehrheitlich nicht zur Annahme empfohlen wird.

Es findet eine Aussprache statt, an der sich Norbert Weigelt, Manfred Buhl und Erich Hof beteiligen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange zu prüfen, ob durch Änderungen der Bebauungspläne der „Altortslagen“ in allen fünf Orten der Gemeinde Buseck, eine über das bestehende Maß hinaus gehende Bebauung möglich ist.

Das Ergebnis ist der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 9	dagegen: 20,	Enthaltungen: 6
----------------------	----------	--------------	-----------------

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

**zu TOP 16: Resolution betr. Einhaltung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zugesicherten Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 5;
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, FWG, CDU vom 17.10.2001**

VP 707.072

Der Antrag wird von Wolfgang Gerhard und Martin Kauer begründet.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Uwe Kühn und der Vorsitzende des BALU-Ausschuss, Kay-Achim Becker berichten, dass der vorliegende Antrag mit folgender redaktionellen Änderung der Gemeindevertretung einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Im vorletzten Satz muss es statt *zur nächsten Sitzung* zur übernächsten Sitzung heißen.

Die Gemeindevertretung Buseck fordert die Einhaltung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zugesicherten Lärmschutzmaßnahmen in vollem Umfang; insbesondere im Bereich der Gemarkung Oppenrod.

Der Gemeindevorstand soll unverzüglich mit den zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen und eindringlich die berechtigten Interessen der Bürger insbesondere des Ortsteils Oppenrod geltend machen. Ein erster Zwischenbericht ist der Gemeindevertretung zur übernächsten Sitzung vorzulegen. Die Gemeindevertretung behält sich danach ein weiteres Vorantreiben dieser Thematik vor.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 35	dagegen: 0,	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	-------------	-----------------

Aufgrund der fortgeschrittenen Sitzungszeit und gemäß der Geschäftsordnung wird der Tagesordnungspunkt 5 „**Erlass einer rückständigen Gewerbesteuerforderung**“, der im Anschluss an die Tagesordnung nicht öffentlich verhandelt werden sollte, auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung verlagert.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Gerhard Weber schließt um 23.05 Uhr die Sitzung und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Gerhard Weber

Schriftführer
Mario Foos